

- Anträge "Dritt-Staatsangehöriger" (= Nicht-EU) zur Aufnahme einer „Selbständigen Erwerbstätigkeit“ -

A. Ersteinreise in die Bundesrepublik Deutschland

Schritt	Vorgang	Ergebnis	Folge
1.	"Dritt-Staatsangehörige" stellen in ihrem Heimatland einen Antrag auf Einreise bei einer Deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat).		
2.	Die Deutsche Auslandsvertretung überprüft diesen Antrag und nimmt eine „Sicherheitsabfrage“ vor. Hierbei lädt sie Antragsteller aus „sensiblen“ Staaten zu einem Interview ein und erstellt hierüber ein Protokoll.	Werden Sicherheitsbedenken festgestellt wird die Einreise direkt verweigert.
3.	Liegen keinerlei Sicherheitsbedenken vor, leitet die Deutsche Auslandsvertretung über das „Auswärtige Amt“ den Vorgang an das „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ und diese dann an die zuständige örtliche Ausländerbehörde weiter.	Das „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ prüft dabei zunächst vorherige Aufenthalte in der Bundesrepublik Deutschland und leitet seine Kenntnisse an die örtliche Ausländerbehörde weiter...	... die örtliche Ausländerbehörde hat diese Erkenntnisse unabdingbar im Entscheidungsprozess zu berücksichtigen.
4.	Die für den zukünftigen Betriebssitz zuständige örtliche Ausländerbehörde prüft den Antrag auf Vollständigkeit und inhaltliche Aussagen.	Stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bis zu diesem Zeitpunkt „Sicherheitsbedenken“ fest wird die Einreise direkt verweigert.
5.	Die Ausländerbehörde schaltet im Regelfall die für den Betriebssitz zuständigen Ordnungs- und Wirtschaftsbehörden (Gewerbe-/ Ordnungsamt) ein und bittet um entsprechende Stellungnahme.		
6.	Die Ausländer- bzw. die Ordnungs- und Wirtschaftsbehörden (Gewerbe-/Ordnungsamt) bitten vor Bildung einer eigenen Meinung noch die zuständigen Fach-Kammern der Wirtschaft (bei Bedarf evtl. auch die Fach-Verbände) um gutachterliche Stellungnahme zum vorliegenden Antrag auf Einreise eines "Dritt-Staatsangehörigen" aus „wirtschaftlicher Sicht“.		

Schritt	Vorgang	Ergebnis	Folge
7.	Die Fach-Kammern nehmen im Regelfall anhand der (in Auszügen) überlassenen Antragsunterlagen aus „wirtschaftlicher Sicht“ zu dem Einreiseantrag auf Ausübung der beantragten selbständigen Erwerbstätigkeit gegenüber den anfragenden Ausländerbehörden bzw. der Ordnungs- und Wirtschaftsbehörden (Gewerbe-/ Ordnungsamt) schriftlich Stellung.	... zu beachten sind dabei die „ Regelvoraussetzungen “ des § 21 AufenthG): a) Investitionsvolumen in Höhe von 250.000 € sowie b) Schaffung von 5 Arbeitsplätzen	Diese gutachterlichen Stellungnahmen haben ausschließlich empfehlenden Charakter gegenüber der Ausländerbehörde, denn sie dienen lediglich einer internen Entscheidungsfindung zwischen den beteiligten öffentlichen Stellen.
8.	Die Ordnungs- und Wirtschaftsbehörden (Gewerbe-/Ordnungsamt) bilden zu den von den Fach-Kammern bzw. den Fach-Verbänden abgegebenen, gutachterlichen Stellungnahmen dann eine eigene Meinung und überprüfen dabei insbesondere das Vorliegen des „ übergeordneten wirtschaftlichen Interesses “ bzw. des „ besonderen örtlichen Bedürfnisses “.	
9.	Vorliegende Stellungnahmen werden dann an die anfragende Ausländerbehörde weiter geleitet.	Die Ausländerbehörde entscheidet dann über den Antrag nach „pflichtgemäßem Ermessen“ wobei sie an die Stellungnahmen Sicht der Fach-Kammern <u>nicht</u> gebunden sind ... <u>Hinweis:</u> Die ausländerrechtliche Bewertung hat bei der Gesamt-Bewertung stets Vorrang.
10.	Die örtlichen Ausländerbehörden leiten ihre pflichtgemäß getroffenen Entscheidungen über den gestellten Einreiseantrag an die Deutsche Auslandsvertretung weiter.		
11.	Die Deutsche Auslandsvertretung wiederum nimmt die abschließende Bearbeitung des Antrages vor.	a) Im Falle der Ablehnung informiert die Deutsche Auslandsvertretung den Antragsteller eine Einreise ist nicht möglich. Es gelten jedoch die üblichen Rechtsmittel (= Remonstrationsantrag bei der Deutschen Auslandsvertretung / Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin)

Schritt	Vorgang	Ergebnis	Folge
		b) Die Deutsche Auslandsvertretung entscheidet positiv über den Einreiseantrag es wird ein Schengen-Visum (§ 6 AufenthG) erteilt.
12.	Der "Dritt-Staatsangehörige" reist in die Bundesrepublik Deutschland ein.	... der Antragsteller nimmt seinen gewöhnlichen Wohnsitz im Bundesgebiet Deutschland auf und nimmt Kontakt mit der örtlichen Ausländerbehörde auf stellt dort formal den Antrag auf Erteilung einer (befristeten) Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG) ...
		... Die Art der bewilligten selbständigen Erwerbstätigkeit wird dann unter Angabe des beantragten (Geschäfts-/Betriebs-) Ortes vermerkt ...	<p>... in Form eines <i>Aufenthaltstitels</i> im Reisepass des Antragstellers ...</p> <p>Eine Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG) wird zunächst für eine Dauer von „bis zu drei Jahren“ befristet (§ 21 Abs. 4 Satz 1 AufenthG) erteilt.</p> <p>Nach Ablauf dieser 3-jährigen Befristung kann eine Niederlassungserlaubnis gemäß (§ 21 Abs. 4 Satz 2 AufenthG) erteilt werden, wenn</p> <p>a) eine erfolgreiche Selbständigkeit sowie</p> <p>b) ein gesicherter Lebensunterhalt nachgewiesen werden kann.</p>

B. Antragsteller wohnt in der Bundesrepublik Deutschland

Schritt	Vorgang	Ergebnis	Folge
12.	"Dritt-Staatsangehörige" stellen bei ihrem zuständigen Wohnsitz -Ausländeramt einen Antrag auf Änderung des Aufenthaltstitels, da ein Zweckwechsel zur Aufnahme einer "Selbständigen Erwerbstätigkeit" vorgesehen ist.		
13.	Die Wohnsitz-Ausländerbehörde prüft den Antrag auf Vollständigkeit und inhaltliche Aussagen.	Bei entsprechenden Mängeln wird um Nachbesserung gebeten.
14.	Entsprechend dem in Aussicht genommenen zukünftigen Betriebsitz schaltet das „Wohnsitz“-Ausländeramt - bei Abweichung - das „Betriebsitz“-Ausländeramt im Rahmen der Amtshilfe ein.		
15.	Diese Ausländerbehörde schaltet im Regelfall die für den Betriebsitz zuständigen Ordnungs- und Wirtschaftsbehörden (Gewerbe-/ Ordnungsamt) ein und bittet um entsprechende Stellungnahme.		
16.	Die Ausländer- bzw. die Ordnungs- und Wirtschaftsbehörden (Gewerbe-/ Ordnungsamt) bitten vor Bildung einer eigenen Meinung noch die zuständigen Fach-Kammern (bei Bedarf evtl. auch die Fach-Verbände) der Wirtschaft um gutachterliche Stellungnahme zum vorliegenden Antrag eines "Dritt-Staatsangehörigen" aus „wirtschaftlicher Sicht“.	<p>... zu beachten sind dabei die „<i>Regelvoraussetzungen</i>“ des § 21 AufenthG):</p> <p>a) Investitionsvolumen in Höhe von 250.000 € sowie</p> <p>b) Schaffung von 5 Arbeitsplätzen</p>	

Schritt	Vorgang	Ergebnis	Folge
17.	Die Fach-Kammern nehmen - im Regelfall nach einer persönlichen Rücksprache mit dem jeweiligen Antragsteller - zu dem Antrag auf Ausübung der beantragten selbständigen Erwerbstätigkeit gegenüber den Ausländer- bzw. Ordnungs- und Wirtschaftsbehörden (Gewerbe-/ Ordnungsamt) aus „wirtschaftlicher Sicht“ schriftlich Stellung.		Diese gutachterlichen Stellungnahmen haben ausschließlich empfehlenden Charakter gegenüber der Ausländerbehörde, denn sie dienen lediglich einer internen Entscheidungsfindung zwischen den beteiligten öffentlichen Stellen.
18.	Zu den von den Fach-Kammern abgegebenen gutachterlichen Stellungnahmen bilden die Ordnungs- und Wirtschaftsbehörden (Gewerbe-/ Ordnungsamt) eine eigene Meinung und überprüfen dabei insbesondere das Vorliegen des „ übergeordneten wirtschaftlichen Interesses “ bzw. des „ besonderen örtlichen Bedürfnisses “.	
19.	Vorliegende Stellungnahmen werden dabei an die anfragende Ausländerbehörde weiter geleitet die Ausländerbehörde entscheidet dann über den Antrag nach „ <i>plichtgemäßem Ermessen</i> “...	... wobei sie an die Stellungnahmen der Fach-Kammern <u>nicht</u> gebunden sind ... <u>Hinweis:</u> Die ausländerrechtliche Bewertung hat bei der Gesamtbeurteilung stets Vorrang.
20.	Über die nach „pflichtgemäßem Ermessen“ getroffene, eigene Entscheidung der Ausländerbehörde wird der Antragsteller informiert.	... bei beabsichtigter Ablehnung werden dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitgeteilt ...

21.	Im Falle einer geplanten Ablehnung kann der Antragsteller aber im Rahmen einer vorherigen Anhörung nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bei Bedarf noch vor der „offiziellen“ (endgültigen) Ablehnung durch die Ausländerbehörde ergänzende, neue Informationen mitteilen diese zusätzlichen Informationen hat die Ausländerbehörde vor Erlass ihres abschließenden Verwaltungsaktes pflichtgemäß mit zu berücksichtigen.	
22.	Die örtlich zuständige Ausländerbehörde entscheidet dann abschließend über den gestellten Antrag auf Aufnahme einer "Selbständigen Erwerbstätigkeit".	a) ... im Falle der Ablehnung informiert die örtlich zuständige Ausländerbehörde den Antragsteller eine Änderung der Auflage im Reisepass wird nicht vorgenommen. Bei Ablehnung des Antrages stehen dem Antragsteller die üblichen Rechtsmittel (= Klageverfahren) zu.
		b) ... bei positiver Entscheidung wird Art und Zweck der selbständigen Erwerbstätigkeit gemäß Antrag bewilligt und die (Geschäfts-/ Betriebs-) Anschrift vermerkt in Form eines <i>Aufenthaltstitels</i> im Reisepass des Antragstellers ... Eine Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG) wird zunächst für eine Dauer von „bis zu drei Jahren“ befristet (§ 21 Abs. 4 Satz 1 AufenthG) erteilt. Nach Ablauf dieser 3-jährigen Befristung kann eine Niederlassungserlaubnis gemäß (§ 21 Abs. 4 Satz 2 AufenthG) erteilt werden, wenn a) eine erfolgreiche Selbständigkeit sowie b) ein gesicherter Lebensunterhalt nachgewiesen werden kann.

C. Bearbeitung im Hause der IHK zu Dortmund

Schritt	Vorgang	Ergebnis	Folge
1.	<p>In § 21 AufenthG sind die Kriterien („Regelvoraussetzungen“) für die Erteilung der zunächst befristeten Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit festgeschrieben:</p> <p>Vom Vorliegen eines übergeordneten wirtschaftlichen Interesses oder eines besonderen regionalen Bedürfnisses ist danach in der Regel dann auszugehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - mind. 250.000,00 € investiert und - fünf Arbeitsplätze geschaffen werden. <p>Individuell zu beurteilen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Tragfähigkeit der Geschäftsidee - die unternehmerischen Erfahrungen des Ausländers - die Höhe des Kapitaleinsatzes - die Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation - der Beitrag für Innovation und Forschung. 	<p>... speziell bewertet werden in diesem Zusammenhang u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ob Fertigungsbetriebe technisch besonders hochwertige bzw. umweltverträgliche Produkte herstellen; - ob die Import- und Exportbeziehungen durch spezielle Marktkenntnisse des Antragstellers mit dem betreffenden Land gefördert werden; - ob insgesamt positive Impulse für die (deutsche) Wirtschaft zu erwarten sind. 	<p>... die Bewertungsmaßstäbe nach § 21 AufenthG sind zu beachten ...</p> <p>... in diesem Ablauf ist u. a. auch die IHK zu beteiligen ...</p> <p>... reine Import- / Export-Unternehmen, deren hauptsächliches Betätigungsfeld der Import von Waren aus dem Herkunftsland nach Deutschland ist, fallen nicht unter diese „Ausnahme“-Voraussetzungen ...</p>

Schritt	Vorgang	Ergebnis	Folge
2.	<p>Abweichend von den v. g. „Regelkriterien“ kommt solchen Anträgen dann eine besondere Bedeutung zu, wenn diese Voraussetzungskriterien nicht vorliegen ...</p> <p>... dabei sind unternehmerische Interessen eines Ausländers nicht maßgeblich;</p> <p>... entscheidend sind die inländischen Interessen oder Bedürfnisse an der geplanten speziellen Tätigkeit in Deutschland</p> <p>... Umso bedeutender müssen die Rahmenbedingungen für eine Selbständigkeit in Deutschland ausfallen.</p>	<p>... in solchen Fällen kann dem Antragsteller in Ausnahmefällen evtl. eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden ...</p>	<p>... soweit hierfür ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder besonderes regionales Bedürfnis gesehen wird.</p> <p>... Die IHK wird hierzu eingeschaltet ...</p>
3.	<p>Aufgrund der Anfrage durch die für den Betriebssitz zuständige Ordnungs- und Wirtschaftsbehörde (Gewerbe-/Ordnungsamt) bittet die IHK im Regelfall die Antragsteller - unter Einhaltung einer angemessenen Frist - zu einem persönlichen Gespräch ...</p>	<p>... hierbei werden Einzelheiten zu der geplanten Selbständigkeit im Detail erörtert und in einem „Kurzprotokoll“ festgehalten ...</p>	<p>... die IHK gewinnt dabei einen persönlichen Eindruck von der Gründerperson ...</p> <p>... zusätzlich erhält die IHK weitere Informationen „aus erster Hand“ zum Gründungsvorhaben ...</p>
4.	<p>Aus „wirtschaftlicher Sicht“ beurteilt die IHK letztlich das Gesamtvorhaben entweder nach Aktenlage und / oder nach dem persönlich geführten Gespräch mit dem Antragsteller.</p> <p>... Evtl. holt die IHK hierzu auch die Meinung von Fachverbänden bzw. anderen Fach-Organisationen der Wirtschaft ein ...</p>	<p>... die Meinungsbildung erfolgt insbesondere auf der Basis folgender Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Unternehmenskonzept,</i> - <i>Finanzplan,</i> - <i>Ertragsvorschau,</i> - <i>Lebenslauf / Zeugnisse über Fachkenntnisse</i> <p>... erwartet werden dabei auch angemessene deutsche Sprachkenntnisse ...</p>	<p>... die IHK nimmt eine sachgemäße Abwägung der Interessen vor ...</p>

Schritt	Vorgang	Ergebnis	Folge
5.	Die IHK gibt eine schriftliche Stellungnahme zur beantragten selbständigen Erwerbstätigkeit gegenüber der anfragenden Ausländerbehörde bzw. Ordnungs- und Wirtschaftsbehörde (Gewerbe-/ Ordnungsamt) ab.		Diese gutachterlichen Stellungnahmen haben ausschließlich empfehlenden Charakter gegenüber der Ausländerbehörde, denn sie dienen lediglich einer internen Entscheidungsfindung zwischen den beteiligten öffentlichen Stellen.
6.	Bei Anhörungs-Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (= im Falle der beabsichtigten Ablehnung des Antrages) wird die IHK bei Bedarf erneut eingeschaltet und um eine aktuelle Auffassung anhand der neuen bzw. zusätzlichen Argumente bzw. Fakten gebeten bei Bedarf erfolgt evtl. nochmals eine Rücksprache mit dem Antragsteller die IHK übermittelt daraufhin ihre (aktuelle) fachliche Stellungnahme an die anfragenden Ausländer- bzw. Ordnungs- und Wirtschaftsbehörden (Gewerbe-/ Ordnungsamt) ...
7.	Die IHK-Stellungnahmen werden (per Brief) an die anfragende Stelle versandt.	Die Ausländerbehörde entscheidet dann über den Antrag nach „ <i>pflichtgemäßem Ermessen</i> “ erlässt also letztlich einen „ Verwaltungsakt “ - gegen den die üblichen "Rechtsmittel" (= Klage) eingelegt werden können wobei sie an die Stellungnahmen der Fach-Kammern <u>nicht</u> gebunden ist ... <u>Hinweis:</u> Die ausländerrechtliche Bewertung hat bei der Gesamt-Beurteilung stets Vorrang. ----- ... Der lfd. Vorgang gilt danach bei der IHK als abgeschlossen ...

Redaktion und Ansprechpartner:

Hans-Jörg Banack, Zweigstelle Hamm, Telefon: 02381 92141-14, E-Mail: h.banack@dortmund.ihk.de